

der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda und der Regierung Ruandas;

12. *fordert* alle Staaten *auf*, dringend Beiträge zur Bestreitung der Kosten der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda zu entrichten und sich um dauerhafte Lösungen für seine Finanzprobleme zu bemühen, so auch im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen;

13. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Tätigkeit der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung  
12. Dezember 1997

**52/147. Die Menschenrechtssituation in der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>459</sup>, den Internationalen Menschenrechtspaketen<sup>460</sup> und allen anderen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, einschließlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz von Kriegsopfern<sup>461</sup> und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977<sup>462</sup>, sowie von den von den Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa beschlossenen Grundsätzen und eingegangenen Verpflichtungen,

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihre Verpflichtungen aus den Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erfüllen, deren Vertragspartei sie sind, sowie außerdem erneut erklärend, daß alle verpflichtet sind, das humanitäre Völkerrecht zu achten,

*in Bekräftigung* der territorialen Unversehrtheit aller Staaten der Region innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

*mit Genugtuung* über das Inkrafttreten und die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet), die am 21. November 1995 in Dayton (Vereinigte Staaten von Amerika) paraphiert und von Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik

Jugoslawien (Serbien und Montenegro), letztere auch in Vertretung der Partei der bosnischen Serben, am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnet wurden<sup>463</sup>, welche die Parteien in Bosnien und Herzegowina unter anderem verpflichten, die Menschenrechte uneingeschränkt zu achten,

dennoch *tief besorgt* darüber, daß es nach wie vor Beweise dafür gibt, daß in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) die Menschenrechte und Grundfreiheiten in unterschiedlichem Ausmaß verletzt werden,

*ihr Interesse bekundend* an der Förderung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in dem Gebiet, Kenntnis nehmend von den Empfehlungen, die der persönliche Vertreter des amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Situation in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) abgegeben hat, und ihrer Enttäuschung darüber Ausdruck verleihend, daß diese Empfehlungen nicht befolgt wurden,

*aufmerksam machend* auf die Berichte und Empfehlungen der Sonderberichterstatteerin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in den Hoheitsgebieten von Bosnien und Herzegowina<sup>464</sup>, der Republik Kroatien<sup>465</sup> und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)<sup>466</sup>, einschließlich ihres jüngsten Berichts vom 17. Oktober 1997<sup>467</sup>,

*unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere ihre Resolution 51/116 vom 12. Dezember 1996, die Resolution 1997/57 der Menschenrechtskommission vom 15. April 1997<sup>468</sup> und alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Ratspräsidenten, insbesondere die Resolution 1009 (1995) vom 10. August 1995 und die Erklärung vom 20. Oktober 1997<sup>469</sup>,

1. *fordert* die vollinhaltliche und konsequente Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)<sup>463</sup> sowie des Grundabkommens über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien (das "Grundabkommen")<sup>470</sup> durch alle Parteien dieser Übereinkünfte;

2. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die immer noch stattfindenden Menschenrechtsverletzungen in Bosnien

<sup>463</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

<sup>464</sup> E/CN.4/1998/13.

<sup>465</sup> E/CN.4/1998/14.

<sup>466</sup> E/CN.4/1998/15.

<sup>467</sup> A/52/490, Anhang.

<sup>468</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>469</sup> S/PRST/1997/48; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1997*.

<sup>470</sup> Am 12. November 1995 von der Regierung der Republik Kroatien und den Vertretern der örtlichen serbischen Bevölkerung unterzeichnet; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/951.

<sup>459</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>460</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>461</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>462</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

und Herzegowina sowie über die Verzögerungen bei der vollinhaltlichen Umsetzung der Menschenrechtsbestimmungen des Friedensübereinkommens;

3. *verurteilt auf das entschiedenste* die nach wie vor fortdauernde gewaltsame Vertreibung von Einzelpersonen aus ihren Heimstätten in Bosnien und Herzegowina sowie die Praxis der Zerstörung der Heimstätten der zuvor gewaltsam Vertriebenen, und fordert die umgehende Festnahme und Bestrafung der an diesen Aktionen beteiligten Einzelpersonen;

4. *verurteilt außerdem* die nach wie vor bestehenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit zwischen der Republika Srpska und der Föderation, wie von der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission in ihrem Bericht<sup>467</sup> vermerkt, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die Bewegungsfreiheit der Rückkehrer und der Bewohner von Bosnien und Herzegowina zu garantieren;

5. *fordert* alle Parteien in Bosnien und Herzegowina *nachdrücklich auf*, sofort Bedingungen zu schaffen, die der sicheren und freiwilligen Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen an ihre Vorkriegsheimstätten förderlich sind, und fordert alle zuständigen Stellen auf, Eigentums-gesetze aufzuheben, die frühere Bewohner daran hindern, im Einklang mit Anhang 7 des Friedensübereinkommens an ihre Vorkriegsheimstätten zurückzukehren, und sicherzustellen, daß so bald wie möglich nichtdiskriminierende Rechtsvorschriften erlassen werden;

6. *ermutigt* alle Parteien in Bosnien und Herzegowina, mit der Kommission für Ansprüche betreffend Immobilienvermögen von Vertriebenen und Flüchtlingen zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeit zu unterstützen, damit die noch offenen Eigentumsansprüche geregelt werden;

7. *bekundet ihre Sorge* um die Frauen und Kinder, insbesondere in Bosnien und Herzegowina, die Opfer einer als Mittel der Kriegführung eingesetzten Vergewaltigung wurden, und fordert, daß die Vergewaltigten vor Gericht gestellt werden und daß gleichzeitig gewährleistet wird, daß Opfer und Zeugen angemessene Unterstützung und Schutz erhalten;

8. *fordert* alle Staaten und zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Empfehlungen in den Berichten der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in den Hoheitsgebieten von Bosnien und Herzegowina<sup>464</sup>, der Republik Kroatien<sup>465</sup> und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)<sup>466</sup> weiter ernsthaft zu prüfen, insbesondere die Empfehlung, den Opfern von Vergewaltigungen im Rahmen von Programmen zur Rehabilitation von durch den Krieg traumatisierten Frauen und Kindern weiter die erforderliche ärztliche und psychologische Betreuung zukommen zu lassen und den Opfern und Zeugen Schutz, Beratung und Unterstützung zu gewähren;

9. *ist sich dessen bewußt*, daß die Opfer von Vergewaltigungen und sexueller Gewalt außerordentliches Leid erdulden und daß geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um diesen Opfern Hilfe zu leisten, und verleiht ihrer Besorgnis insbesondere hinsichtlich des Wohls derjenigen Opfer Ausdruck, die zu den Binnenvertriebenen oder anderweitig durch den Krieg Betroffenen gehören, die schwere

Traumata erlitten haben und die psychosoziale und anderweitige Hilfe benötigen;

10. *besteht* darauf, daß alle Parteien die im Friedensübereinkommen eingegangene Verpflichtung zum Schutz der Menschenrechte uneingeschränkt erfüllen, daß sie Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der demokratischen Regierungsinstitutionen auf allen Ebenen in ihren jeweiligen Ländern ergreifen, das Recht der freien Meinungsäußerung und die Pressefreiheit sicherstellen, die Vereinigungsfreiheit namentlich im Hinblick auf politische Parteien zulassen und fördern sowie die Bewegungsfreiheit gewährleisten und daß die Parteien in Bosnien und Herzegowina die Menschenrechtsbestimmungen ihrer einzelstaatlichen Verfassung einhalten;

11. *fordert* alle Parteien und Staaten in der Region *auf*, dafür Sorge zu tragen, daß die Förderung der Menschenrechte, namentlich die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen der Vertragsparteien des Friedensübereinkommens auf dem Gebiet der Menschenrechte, sowie die Stärkung der einzelstaatlichen Institutionen einen wesentlichen Bestandteil der neuen zivilen Struktur zur Durchführung des Friedensübereinkommens bilden, wie auf der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens<sup>471</sup> und auf der am 30. Mai 1997 in Sintra (Portugal) abgehaltenen Ministertagung des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens und der Präsidentschaft von Bosnien und Herzegowina<sup>472</sup> zugesagt;

12. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, erheblich größere Anstrengungen zur Verankerung demokratischer Normen zu unternehmen, insbesondere was die Förderung und den Schutz freier und unabhängiger Medien sowie die volle Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten betrifft;

13. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *außerdem auf*, die zügige und konsequente Untersuchung von Diskriminierungs- und Gewalt-handlungen gegen Flüchtlinge zu gewährleisten und sicherzustellen, daß diejenigen, die für diese Handlungen verantwortlich sind, festgenommen und bestraft werden;

14. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *ferner auf*, ihren Staatsangehörigen und Flüchtlingen, die sich derzeit außerhalb ihres Hoheitsgebietes aufhalten, die Rückkehr zu gestatten;

15. *verlangt dringend*, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um der Unterdrückung nichtserbischer Bevölkerungsgruppen im Kosovo ein Ende zu setzen und Gewalt gegen sie zu verhindern, namentlich Akte der Drangsalierung, Verprügelungen, Folterungen, Durchsuchungen ohne Durchsuchungsbefehl, willkürliche Inhaftnahmen und unfaire Gerichtsverfahren, und daß sie außerdem die Rechte der Angehörigen von Minderheiten im Sandschak und in der

<sup>471</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/1012, Anlage.

<sup>472</sup> Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/434, Anlage.

Wojwodina sowie der Angehörigen der bulgarischen Minderheit achten und der Langzeitmission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, wie in der Resolution 855 (1993) des Sicherheitsrats vom 9. August 1993 verlangt, die sofortige bedingungslose Rückkehr in das Kosovo, den Sandschak und die Wojwodina zu gestatten;

16. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, den demokratischen Prozeß zu achten und unverzüglich tätig zu werden, um allen im Kosovo ansässigen Personen das Recht der freien Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit zu gewährleisten und ihnen zu gestatten, frei und uneingeschränkt am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Region, insbesondere in den Bereichen Bildung und Gesundheitsversorgung, teilzuhaben, und sicherzustellen, daß allen in der Region Ansässigen unbeschadet ihrer ethnischen Zugehörigkeit gleichberechtigte Behandlung und gleicher Schutz garantiert wird;

17. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *mit äußerstem Nachdruck auf*, alle diskriminierenden Rechtsvorschriften aufzuheben und alle anderen Rechtsvorschriften ohne Diskriminierung anzuwenden und dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die willkürliche Zwangsaussiedlung, Entlassung und Diskriminierung jedweder ethnischen oder nationalen, religiösen oder sprachlichen Gruppe zu verhindern;

18. *fordert* die Regierung der Republik Kroatien *auf*, größere Anstrengungen zur Befolgung demokratischer Normen zu unternehmen, insbesondere was die Förderung und den Schutz freier und unabhängiger Medien betrifft, voll mit der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß die Wiedereingliederung Ostslawoniens friedlich und unter Achtung der Menschenrechte aller dort Ansässigen sowie der zurückkehrenden Vertriebenen und Flüchtlinge, auch soweit sie Minderheiten angehören, und ihres Rechts vonstatten geht, in Sicherheit und Würde in dem Gebiet zu bleiben, es zu verlassen oder dorthin zurückzukehren, sowie den Flüchtlingen die Rückkehr zu ermöglichen, wie sie sich am 5. August 1997 bereit erklärt hat;

19. *verurteilt nachdrücklich* Fälle der Drangsalierung von vertriebenen Serben und Berichte der Kollusion oder aktiven Beteiligung kroatischer Angehöriger der Übergangspolizei der Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien an derartigen Handlungen und fordert die Regierung der Republik Kroatien *auf*, die Maßnahmen zur Beendigung aller Formen der Diskriminierung durch kroatische Behörden unter anderem in bezug auf Arbeitsplätze, Beförderungen, Bildung, Pensionen und gesundheitliche Versorgung zu stärken beziehungsweise fortzuführen;

20. *vermerkt mit Genugtuung*, daß die Regierung der Republik Kroatien vor kurzem das nationale Programm für die Wiederherstellung des Vertrauens geschaffen hat, und fordert seine volle und zügige Umsetzung;

21. *besteht* darauf, daß alle Behörden in Bosnien und Herzegowina uneingeschränkt mit der gemäß Anhang 6 des Friedensübereinkommens geschaffenen Kommission für die

Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina kooperieren, indem sie insbesondere die Informationen und Fachberichte zur Verfügung stellen, um die die Ombudsperson für Menschenrechte ersucht, und indem sie an Anhörungen vor der Menschenrechtskammer teilnehmen, und verlangt, daß die Republika Srpska ihre Haltung der Nichtkooperation mit der Kommission aufgibt;

22. *fordert* die Kommission für die Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina *auf*, in bezug auf behauptete oder offenkundige Menschenrechtsverletzungen beziehungsweise behauptete oder offenkundige Diskriminierung aller Art verstärkt tätig zu werden;

23. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, die Ergebnisse der jüngsten Kommunalwahlen durch die Bildung von Räten in allen Gemeinden in Bosnien und Herzegowina unverzüglich umzusetzen;

24. *fordert* die Republik Kroatien *auf*, das am 20. September 1996 erlassene neue Generalamnestiegesetz, das unter anderem zur Förderung des Vertrauens bei der örtlichen serbischen Bevölkerung beitragen soll, auch weiterhin anzuwenden;

25. *begrüßt* die am 15. September 1997 erfolgte Unterzeichnung eines Grenzüberttrittsabkommens zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und der Republik Kroatien und die Erleichterung des Grenzübertritts zwischen Bosnien und Herzegowina und der Republik Kroatien<sup>473</sup>;

26. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, mit allen Nachbarländern eine einheitliche Grenzordnung einzuführen;

27. *fordert* die Regierung der Republik Kroatien *mit allem Nachdruck auf*, die zügige freiwillige Rückkehr aller Flüchtlinge, einschließlich der Flüchtlinge aus der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), und Vertriebenen zu gestatten, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um ihre Sicherheit und ihre Menschenrechte zu gewährleisten, die Frage der Eigentumsrechte im Rahmen der Rechtsstaatlichkeit im Einklang mit internationalen Normen zu regeln, nachhaltige Anstrengungen zu unternehmen, um unabhängig von der ethnischen Zugehörigkeit gleichberechtigten Zugang zu Schutz und zu sozialen Diensten sowie zur Hilfe beim Wiederaufbau von Unterkünften zu gewährleisten und gegen diejenigen Personen, die für Gewalt- und Einschüchterungshandlungen mit dem Ziel der Vertreibung von Menschen verantwortlich sind, Ermittlungen einzuleiten und sie festzunehmen;

28. *fordert* alle Staaten und alle Vertragsparteien des Friedensübereinkommens *dringend auf*, ihre gemäß Resolution 827 (1993) des Sicherheitsrats vom 25. Mai 1993 bestehende Verpflichtung zur vollen Kooperation mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu erfüllen, so auch was die Überstellung der von dem Interna-

<sup>473</sup> Ebd., *Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/767, Ziffer 33.

tionalen Gericht gesuchten Personen betrifft, fordert alle Staaten und den Generalsekretär nachdrücklich auf, das Gericht so umfassend wie möglich zu unterstützen, insbesondere indem sie sicherstellen helfen, daß die von dem Gericht angeklagten Personen sich auch vor diesem zu verantworten haben, und bittet alle Staaten eindringlich, zu erwägen, dem Gericht, wie in der Resolution 51/243 der Generalversammlung vom 15. September 1997 vorgesehen, die rechtlichen und technischen Sachverständigen zur Verfügung zu stellen, über die die Vereinten Nationen selbst nicht verfügen;

29. *verurteilt entschieden*, daß sich die Behörden der Republika Srpska und die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) nach wie vor weigern, unter Anklage stehende Kriegsverbrecher, deren Anwesenheit in ihrem Hoheitsgebiet bekannt ist, wie vereinbart festzunehmen und zu überstellen;

30. *begrüßt mit Genugtuung* die Maßnahmen, die die Regierung der Republik Kroatien vor kurzem ergriffen hat, um im Einklang mit dem Friedensübereinkommen die freiwillige Rückkehr von zehn von dem Internationalen Gericht angeklagten Personen zu erleichtern, und begrüßt in dieser Hinsicht, daß die Republik Kroatien und die Zentralbehörden Bosnien und Herzegowinas, die Durchführungsgesetze erlassen und Angeklagte an das Gericht überstellt haben, mit dem Gericht stärker zusammenzuarbeiten;

31. *verlangt*, daß die Regierung Bosniens und Herzegowinas, insbesondere die Behörden der Republik Srpska, und die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) allen Institutionen und Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, die mit der Durchführung dieser Resolution befaßt sind, uneingeschränkten und freien Zugang zu ihren Hoheitsgebieten gestatten;

32. *begrüßt* die von der Sonderberichterstatterin vorgelegten Berichte über die Menschenrechtssituation in den Hoheitsgebieten von Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und spricht ihr und der Feldmission der Vereinten Nationen für Menschenrechte im ehemaligen Jugoslawien ihre Hochachtung für die Anstrengungen aus, die sie auch weiterhin unternehmen;

33. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, die Empfehlungen der Sonderberichterstatterin voll umzusetzen;

34. *fordert* die Behörden der Staaten und Gebietseinheiten, auf die sich das Mandat der Sonderberichterstatterin erstreckt, *auf*, mit ihr zusammenzuarbeiten und ihr regelmäßig Informationen über die Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Umsetzung ihrer Empfehlungen ergreifen;

35. *begrüßt* die technischen Kooperations- und Hilfeprogramme, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Benehmen mit der Regierung Kroatiens plant, und fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, so bald wie möglich Projekte einzuleiten, deren Schwerpunkt auf der Menschenrechtsausbildung von Personen, deren Aufgabe darin besteht, Rechtsvollzug und

Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten, sowie auf der Menschenrechtserziehung liegt;

36. *bekräftigt*, daß umfangreiche Wiederaufbauhilfe entsprechend der früheren Empfehlung der Sonderberichterstatterin von der nachweislichen Achtung vor den Menschenrechten abhängig gemacht werden muß, betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht und begrüßt in dieser Hinsicht die Schlußfolgerungen der am 14. November 1996 in Paris<sup>474</sup> und am 30. Mai 1997 in Sintra (Portugal)<sup>472</sup> abgehaltenen Minister-tagung des Lenkungsausschusses und der Präsidentschaft von Bosnien und Herzegowina;

37. *begrüßt* die Selbstverpflichtung der internationalen Gemeinschaft zur Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung in der Nachkriegszeit und regt zur Ausweitung dieser Hilfe an, stellt jedoch gleichzeitig fest, daß eine solche Hilfe von der vollen Einhaltung der geschlossenen Übereinkünfte durch die Parteien abhängig gemacht werden sollte;

38. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Europarat, die Organisation der Islamischen Konferenz, die Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Hinblick auf die Überwachung und Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Bosnien und Herzegowina und in der Region unternehmen, und begrüßt den Beitritt der Republik Kroatien zu der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und ihrer Zusatzprotokolle<sup>475</sup>, dem Europäischen Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>476</sup>, der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung<sup>477</sup>, dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten<sup>478</sup> und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen<sup>479</sup> sowie ihre feste und formelle Verpflichtung, diese Rechtsakte einzuhalten;

39. *fordert* die sofortige Beendigung aller illegalen und/oder verdeckten Inhaftnahmen durch die Parteien, und ersucht die Sonderberichterstatterin, Behauptungen hinsichtlich verdeckter Inhaftierungen zu untersuchen;

40. *fordert* die Vertragsparteien des Friedensübereinkommens *auf*, unverzüglich Maßnahmen zur Feststellung der Identität, des Aufenthaltsorts und des Schicksals der unter anderem in der Nähe von Srebrenica, Žepa, Prijedor, Sanski Most und Vukovar vermißten Personen zu ergreifen, unter anderem durch enge Zusammenarbeit mit der Internationalen Kommission für Vermißte im ehemaligen Jugoslawien, ande-

<sup>474</sup> Ebd., *Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/968, Anhang.

<sup>475</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 213, Nr. 2889, A/33/417, Anhang II, E/CN.4/Sub.2/1985/42, E/CN.4/1987/20 und Europarat, *Europäische Vertragssammlung*, Nr. 146.

<sup>476</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1561, Nr. 27161.

<sup>477</sup> Ebd., Vol. 1525, Nr. 26457.

<sup>478</sup> Europarat, *Europäische Vertragssammlung*, Nr. 157.

<sup>479</sup> Ebd., Nr. 148.

ren internationalen humanitären Organisationen und unabhängigen Sachverständigen, der Sonderberichterstatlerin, der Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz für die Suche nach Personen, deren Verbleib ungeklärt ist, und der Sachverständigengruppe für Exhumierung und vermißte Personen unter dem Vorsitz des Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensabkommens über Bosnien und Herzegowina, und betont, wie wichtig es ist, die auf diesem Gebiet unternommenen Arbeiten zu koordinieren;

41. *legt* allen Regierungen *nahe*, auf die Aufrufe zur Einrichtung freiwilliger Beiträge wohlwollend zu reagieren, die zugunsten der Kommission für die Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina, der Kommission für Ansprüche betreffend Immobilienvermögen von Vertriebenen und Flüchtlingen in Bosnien und Herzegowina, der Internationalen Kommission für Vermißte im ehemaligen Jugoslawien, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und anderer Institutionen für Aussöhnung, Demokratie und Gerechtigkeit in der Region erlassen werden;

42. *ermutigt* die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, den Europarat, die Organisation der Islamischen Konferenz, die Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und andere zuständige internationale Organisationen, ihre Bemühungen auf dem Gebiet der Menschenrechte eng zu koordinieren, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Durchführung dieser Resolution zu leisten;

43. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

70. Plenarsitzung  
12. Dezember 1997

## 52/148. Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/121 vom 20. Dezember 1993, in der sie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien gebilligt hat, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>480</sup>, sowie auf ihre später verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen,

*in Anbetracht* dessen, daß die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen eines der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Hauptziele der Vereinten Nationen und eine der wichtigsten Prioritäten der Organisation ist,

*überzeugt*, daß die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien von den Staaten, den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen und anderen interessierten Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen

Organisationen, in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

*unter Hinweis* darauf, daß der Generalsekretär und die Generalversammlung von der Weltkonferenz ersucht worden sind, sofort Maßnahmen zu ergreifen, um die Ressourcen für das Menschenrechtsprogramm im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen jetzt und für die Zukunft erheblich zu erhöhen,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 48/141 beschlossen hat, den Dienstposten eines Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu schaffen, als hauptverantwortlicher Amtsträger der Vereinten Nationen für die Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen, einschließlich der Koordinierung der Aktivitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im gesamten System der Vereinten Nationen,

*ferner unter Hinweis* auf Teil II Absatz 100 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien betreffend die 1998 durchzuführende Fünfjahresüberprüfung der bei der Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien erzielten Fortschritte, in der die Weltkonferenz unter anderem den Generalsekretär ersucht hat, anläßlich des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte alle Staaten und alle auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu bitten, ihm Bericht über die Fortschritte zu erstatten, die bei der Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien erzielt worden sind,

*bekräftigend*, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

*in der Erkenntnis*, daß die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien erklärte Interdependenz von Demokratie, Entwicklung und Achtung vor den Menschenrechten einen umfassenden und integrierten Ansatz bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte verlangt, und daß eine angemessene interinstitutionelle Zusammenarbeit und Koordinierung unverzichtbar ist, wenn im gesamten System der Vereinten Nationen ein solcher voll integrierter Ansatz gewährleistet werden soll,

*mit Genugtuung* darüber, daß die Aufforderung der Weltkonferenz zu einem systemweiten Ansatz der Vereinten Nationen in Menschenrechtsfragen ihren Niederschlag in den Empfehlungen der von den Vereinten Nationen veranstalteten großen internationalen Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten gefunden hat, und Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die laufend unternommen werden, um eine koordinierte Weiterverfolgung der großen internationalen Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten sicherzustellen,

*unter Hinweis* darauf, daß der Wirtschafts- und Sozialrat im Einklang mit seinen einvernehmlichen Schlußfolgerungen

<sup>480</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.